

Die Umsetzungsregelungen (Konditionalität) ab 2023 der relevanten GLÖZ-Standards bei Kartoffeln und anderen Sommerungen

Dr. Jochen Göbel / Referat 33 - SMEKUL



Sächsischer Kartoffeltag am 22. November 2022

GAP 2023: Begriffe und Rechtsetzung

Neue Begrifflichkeit:

~~Cross Compliance (CC)~~

→ Konditionalität (Kond; K)

→ GLÖZ 1 - GLÖZ 9

→ GAB 1 – GAB 11

GLÖZ = Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand der Flächen

GAB = Grundanforderungen an Betriebsführung

GAP 2023: Begriffe und Rechtsetzung

EU

EU Verordnungen

- HorizontaleV
- **StrategieplanV**

➤ veröffentl. 12/2021

Bund

GAP-Strategieplan

- Genehmigung GAP-Plan 21.11.2022

ationale Gesetze

- GAPDZG, **GAPKondG**
- GAPInVeKoSG
- veröffentlicht 07/2021

nat. Verordnungen

- GAPDZV,
- **GAPKondV mit ÄnderungsVO**
- BR Plenum - 25.11.22

Sachsen

Sächsische GAP-UmsetzungsVO

- Verbändeanhörung
- Veröffentlichung / gültig ab Januar 2023

GLÖZ –Standard im Überblick mit Relevanz für Kartoffelanbau und Sommerungen

GLÖZ –Standard	Relevanz für Kart./ Somm.
GLÖZ 1 (Erhalt DGL)	--
GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)	+
GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)	-
GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)	+
GLÖZ 5 (Begrenzung von Wasser-/Winderosion)	++
GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten)	++
GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf AL)	+
GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktive Flächen)	+
GLÖZ 9 (Umweltsensibles DGL)	--

GLÖZ 2 -

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

(neu)

Anforderungen / Regelungen (GAP-KondV + SächsGAPUV):

- FB - Kulisse + relevante Teilflächenkulisse (Bodendaten) in FB-Referenz gekennzeichnet

Anforderungen:

- kein Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- keine Bodenwendung tiefer als 30 cm
- keine Auf- und Übersandung
- Bei Neuanlage einer Drainage oder Grabenentwässerung sowie bei einer Erneuerung oder Instandsetzung einer Entwässerungsanlage mit Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus ist eine Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich.

GLÖZ 4 -

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

(teilweise neu)

Anforderungen / Regelungen (GAP-KondV + SächsWG):

- grundsätzlich kein PSM-Einsatz, keine Biozid-Produkte, keine Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen im 3 m breiten Gewässerrandstreifen,

Aber: Bereits jetzt ist nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SächsWG an Gewässern auf einer Breite von 5 m Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verboten.

GLÖZ 5 -

Begrenzung von Wasser- und Winderosion

(ehemals GLÖZ 5)

Anforderungen / Regelungen (GAP-KondV + SächsGAPUV):

- wie bisher überarbeitete FB - Kulisse auf Basis aktualisierter Datengrundlagen in SN ab 2023 => deutliche Kulissenausweitung

$K_{\text{Wasser}1}$: 205.027 ha AL (ca. 28 %) $K_{\text{Wasser}2}$: 173.440 ha AL (ca. 24 %) K_{Wind} : 4.475 ha (1 %)

Bei $K_{\text{Wasser}1}$ ($CC_{\text{Wasser}1}$) – FB-Einstufung:

- grundsätzliches Verbot des Pflügens vom 1.12. bis 15.02.,
→ SächsGAPUV: „Raue Winterfurche“ ist bei $K_{\text{Wasser}1}$ (weiterhin) zulässig

Bei $K_{\text{Wasser}2}$ ($CC_{\text{Wasser}2}$) – FB-Einstufung:

- grundsätzliches Verbot des Pflügens vom 1.12. bis 15.02.,
- Vom 16.2. bis 30.11. ist das Pflügen nur mit unmittelbarer folgender Aussaat/
Pflanzung mit spätesten Aussaattermin bis 30.11. zulässig.
- Vor der Aussaat/Pflanzung von Kulturen mit einem Reihenabstand von >45 cm
(Reihenkultur) ist das Pflügen verboten.

GLÖZ 5 -

Begrenzung von Wasser- und Winderosion

(ehemals GLÖZ 5)

K_{Wind} : 4.475 ha (1 %)

Bei $K_{\text{Wind}}1$ (CC_{Wind}) – FB-Einstufung:

- Pflügen mit der Aussaat/Pflanzung vor 1.03. ohne weitere Auflagen zulässig,
- nach Pflügen mit einer Aussaat/Pflanzung nach 01.03. ist eine der folgenden Alternativen einzuhalten:
 - Grünstreifen ab 01.10. quer zu Hauptwindrichtung 2,5 m breit alle 100m
 - Agroforstsysteme nach GAP-DZV mit Gehölzstreifen quer zu Hauptwindrichtung
 - bei Dammkulturen, Dämme quer zu Hauptwindrichtung,
 - bei Pflanzung von Jungpflanzen, unmittelbare Pflanzung nach Pflügen,

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

(neu)

Anforderungen / Regelungen (GAP-KondV):

- Grundregelung 80 : 20, d.h. die Anforderungen sind auf 80 % der betrieblichen Ackerfläche einzuhalten, 20 % der AF sind davon befreit.
- Der sensible Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung ist in D ist vom 15.11. bis 15.01. grundsätzlich definiert.
- Die Mindestbodenbedeckung (*für die 80 %*) hat zu erfolgen durch:
 - mehrjährige Kulturen,
 - Winterkulturen (Winterung),
 - Zwischenfrüchte,
 - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide,
 - Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen,
 - Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten,
 - eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
 - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

➔ Diese Anforderungen gelten erst ab Herbst 2023.

GLÖZ 6 -

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

(neu)

Anforderungen / Regelungen (GAP-KondV):

I (Zulässige) Abweichungen von der Grundregelung:

- I Auf Ackerland mit zur Bestellung im folgenden Jahr vorgeformten Dämmen ist in der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zu zulassen.

→ *D.h., vorgeformte (Kartoffel-)Dämme sind zulässig.*

- I Auf Ackerland mit im folgenden Jahr angebauten frühen Sommerkulturen (u.a. Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Leguminosen ohne Sojabohnen, Sonnenblumen, Sommerraps, Klee gras, Acker gras, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen) ist die Mindestbodenbedeckung gemäß zulässiger Varianten in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.11. des Antragsjahres sicherzustellen.

→ *D.h., danach (16.11.) ist Winter-Pflugfurche möglich, wenn Erosionsschutz (GLÖZ5) dies zulässt.*

- I Auf Ackerland auf schweren Böden (Anlage 6 - GAP-KondV) oder solchen Böden mit mindestens 17 Prozent Tongehalt, ist in der Zeit beginnend unmittelbar nach der Ernte bis zum 1. Oktober des Antragsjahres eine Mindestbodenbedeckung gemäß zulässiger Varianten sicherstellen.

→ Alle diese Anforderungen gelten erst ab Herbst 2023.

GLÖZ 7 -

Fruchtwechsel auf Ackerland

(neu, ehemals Greening)

Anforderungen / Regelungen (GAP-KondV):

- I Grundregel 1/3 + 1/3 + 1/3: D.h.,
 - I auf 33 % der betrieblichen Ackerfläche muss ein jährlicher (Frucht-) Wechsel der Hauptkultur erfolgen,
 - I auf weiteren 33 % der AF kann mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaatbegrünung der jährlich zwingende (Frucht-)Wechsel der Hauptkultur auf das dritte Jahr hinausgeschoben werden,
 - I und auf den restlichen 33 % der AF muss erst im 3. Jahr der (Frucht-)Wechsel der Hauptkultur zwingend erfolgen.
 - I **Ausnahmen von diesen Grundregelungen:**
 - I Selbstfolge von Roggen,
 - I bei AF für den Anbau von Tabak
 - I bei AF für den Anbau von Mais zu Herstellung anerkannten Saatgutes
 - I Öko-Betriebe
 - I Betriebe mit AL und mit bis zu 10 ha LF (Gesamtfläche)
 - I weitere spezielle Ausnahmen für Betriebe bis 50 ha LF und bestimmten Anbauanteile
- ➔ Diese Anforderungen gelten erst ab 2024.

GLÖZ 8 -

Mindestanteil nichtproduktive Flächen

(neu, ehemals Greening)

Anforderungen / Regelungen (GAP-KondV):

- Grundregel 4% der betrieblichen AF als Brache (einschl. LE-Fläche).
- Ausnahmen von dieser Grundregelung:
 - Begünstigte mit AL von bis zu 10 ha
 - weitere spezielle Ausnahmen für Begünstigte mit bestimmten Anbauanteilen (>75 % Gras o. Grünf., Leg., Brachen auf AL bzw. > 75 % beihilfefähige LF als DGL o. Gras o. Grünf.)

➔ Diese Grundregel-Anforderungen gelten erst ab 2024.

- In **2023** ist ein produktive Nutzung der GLÖZ 8 - Brachen mit Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) und Sonnenblumen zulässig.
Aber: Flächen mit Brachen in 2021 und 2022 müssen als Brachen in 2023 beibehalten/beantragt werden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

